

10. Ist die Haftfortdauer begründet bzw. ist eine Inhaftierung erforderlich?

11. Wann müßte die Rechtsmittelverhandlung fristgerecht stattfinden?

12. Wie sind bereits eingeleitete Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht einzuschätzen, bzw. sind solche Maßnahmen noch möglich und notwendig?

Zur Vorbereitung auf die Rechtsmittelverhandlung gehört selbstverständlich auch — worauf bereits im Zusammenhang mit den Darlegungen zur Qualität des Protestes hingewiesen wurde —, daß grundsätzliche Rechtsauffassungen berücksichtigt werden. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, daß „jeder Rechtsgrundsatz ... seine inhaltliche Begrenzung durch den dem konkreten Fall zugrunde liegenden Sachverhalt (findet). Das bedeutet, daß der einem Urteil vorangestellte Rechtsgrundsatz nicht losgelöst von dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt betrachtet werden darf“⁴.

Weil die Rechtsmittelentscheidung den gerichtlichen Erkenntnisprozeß in der Strafsache endgültig abschließen kann, sollte der Staatsanwalt über schwierige Probleme mit seiner Arbeitsgruppe oder Abteilung beraten und ggf. danach seinen Protest oder seine Stellungnahme zur Berufung ergänzen oder den Protest zurücknehmen.

Grundsätzlich sollte der Staatsanwalt des Bezirks keinen Protest zurücknehmen, ohne vorher mit dem Staatsanwalt des Kreises gesprochen zu haben, um bei seiner geplanten Entscheidung möglichst nichts zu übersehen. Jede Protestrücknahme sollte gleichzeitig zu Erläuterungen für den Staatsanwalt des Kreises führen.

Zuweilen läßt eine Strafsache von vornherein den Erfolg der Berufung erwarten, weil die Sachverhaltsfeststellung (eventuell schon seit dem Ermittlungsverfahren) mangelhaft ist oder weil das Urteil die gleiche falsche Rechtsauffassung enthält, die vom Staatsanwalt in erster Instanz vertreten wurde. In solchen Fällen sollte der Staatsanwalt des Bezirks prüfen, ob die Teilnahme des betreffenden Staatsanwalts aus dem Kreis an der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung zur praxisbezogenen Anleitung dienen kann.

Wird ohne eigene Beweisaufnahme über den Protest verhandelt, so ist der Inhalt der staatsanwaltschaftlichen Ausführungen nach § 297 Abs. 2 StPO durch den Protest schon vorbestimmt. Auf der Grundlage des Protestes trägt der Staatsanwalt seine Ansicht über das erstinstanzliche Urteil und seine Argumente dazu vor. Mit den notwendigen Abänderungen gilt das auch bei der Verhandlung über die Berufung: vom Standpunkt der Gesetzlichkeitsaufsicht aus setzt er sich mit dem Vorbringen des Berufungsführers auseinander oder unterstützt es ganz oder teilweise.

Die Ausführungen des Staatsanwalts i. S. des § 297 Abs. 2 StPO beziehen sich auf:

- Probleme der Beweis Würdigung auf der Grundlage der Beweisaufnahme in der ersten Instanz;
- die rechtliche Würdigung;
- Strafzumessungsprobleme;
- Anregungen darüber, was anleitend zu tun wäre, **damit die Mängel im Urteil überwunden werden** und sich ähnliche Fehler und Mängel in der Strafrechtsprechung nicht wiederholen;
- die Begründung, weshalb das Rechtsmittel Erfolg haben muß bzw. nicht haben kann, und Anträge gemäß § 299 Abs. 2 StPO unter Beachtung einer eventuellen Wirkung des Urteils auf Mitverurteilte (§ 302 StPO).

Je nach dem Inhalt des Rechtsmittels und der Qualität des Urteils wird der eine oder andere Gesichtspunkt stärker hervorzuheben sein oder ganz fehlen.

In der Hauptverhandlung mit eigener Beweisaufnahme (§ 298 Abs. 2 StPO) sind an das Plädoyer des Staatsanwalts nach unseren Erfahrungen bestimmte Anforderungen zu stellen. Der Staatsanwalt muß:

- sachbezogen die gesellschaftlichen Zusammenhänge der Tat auf decken und werten;
- den wesentlichen Sachverhalt exakt und objektiv vortragen und die Beweise würdigen, wobei er auf die Argumente des Angeklagten und seines Verteidigers eingehen muß;
- sachbezogen die Täterpersönlichkeit einschätzen;
- den Sachverhalt rechtlich würdigen, wobei Entscheidungen anderer Gerichte sowie die rechtswissenschaftliche Literatur zu berücksichtigen sind;
- auf die Auffassungen und Anträge der gesellschaftlichen Kräfte eingehen und dazu Stellung nehmen;
- die wesentlichen Ursachen und Bedingungen der Straftat aufdecken sowie einen Weg zu ihrer Überwindung zeigen;
- die erforderlichen Anträge stellen und begründen.

Sofern es der Sache dienlich ist, hat der Staatsanwalt auf Schlußvorträge des Angeklagten oder seines Verteidigers zu erwidern (§ 238 Abs. 3 in Verbindung mit § 304 StPO). Es wäre mit seiner Funktion im Rechtsmittelverfahren unvereinbar, würde er sich der Stellungnahme zu einem aufgeworfenen, aber von ihm noch nicht behandelten Problem entziehen.

Zu einigen Maßnahmen nach Abschluß des zweitinstanzlichen Verfahrens

Wurden Mängel der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit im erstinstanzlichen Verfahren erst während der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung bemerkt (z. B. ungenügende Ermittlungen oder unrichtig differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte), so hat der Staatsanwalt des Bezirks dem sachbearbeitenden Staatsanwalt im Kreis zu helfen, seinen Fehler zu erkennen und dessen Ursachen zu überwinden.

Der Staatsanwalt des Bezirks muß prüfen, ob er dem Rechtsmittelurteil zustimmen kann oder ob es nach seiner Auffassung der Gesetzlichkeit widerspricht und kassationsbedürftig ist. Hat er Urteilsängel festgestellt (gleichgültig, ob sie ihn zur Kassationsanregung veranlassen oder nicht), so muß er überlegen, ob wegen dieser Mängel eine Auswertung mit dem Senat erforderlich ist.

Angebracht kann es sein, die im Rechtsmittelverfahren gewonnenen Erkenntnisse für alle Staatsanwälte im Bezirk zu verallgemeinern.

Enthält das Rechtsmittelurteil neue Rechtsgrundsätze oder handelt es sich um ein Verfahren, das in seiner Bedeutung über den Bezirk hinausgeht, so hat der Staatsanwalt des Bezirks darüber dem Generalstaatsanwalt der DDR zu berichten.

Ist das erstinstanzliche Verfahren bereits ausgewertet worden und wurde das erstinstanzliche Urteil im Rechtsmittelverfahren bestätigt, so ist es in der Regel nicht notwendig, das zweitinstanzliche Urteil ebenfalls auszuwerten. Jedoch sind auf Grund des zweitinstanzlichen Verfahrens Formen der Öffentlichkeitsarbeit erforderlich, wenn

- in der zweiten Instanz eine grundsätzlich andere Entscheidung als in der ersten Instanz getroffen wurde und beim Kreisgericht Werkstätige unmittelbar in diesem Strafverfahren mitwirkten;

— aus dem Strafverfahren erster Instanz hervorgeht,

4 Vgl. OG, Urteil vom 18. Mär/ 1965 - 2 Ust 4 65 - (NJ/1965 S. 363.)